

REGLEMENT FIFA Fussball- Weltmeisterschaft 2022™

Vorrunde

einschliesslich COVID-19-Regelungen

FIFA®

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	FIFA.com

REGLEMENT FIFA Fussball- Weltmeisterschaft 2022™

Vorrunde

einschliesslich COVID-19-Regelungen

ORGANISATOREN

1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	FIFA.com

2. Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

Vorsitzender:	Aleksander Čeferin
Vizevorsitzende:	María Sol Muñoz

INHALT

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1 FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™	4
2 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe	5
3 Teilnehmende Mitgliedsverbände	5
4 Anmeldung für die Weltmeisterschaft	8
5 Rückzug, Spielabsage und Spielabbruch	10
6 Ersatz	13
7 Spielberechtigung	13
8 Spielregeln	14
9 Fußballtechnologie	15
10 Schiedsrichterwesen	16
11 Disziplinarwesen	17
12 Medizin/Doping	18
13 Streitfälle	19
14 Proteste	20
15 Verwarnungen und Feldverweise	21
16 Gewerbliche Rechte	22
ORGANISATION DER VORRUNDE	23
17 Betriebliche Richtlinien	23
18 Anmeldeformular	23
19 Spielerliste	23
20 Vorrundenauslosung, Wettbewerbsformat und Gruppen-bildung	26
21 Spielorte, Anstosszeiten und Training	30
22 Stadioninfrastruktur und -ausstattung	32
23 Fussbälle	36
24 Teamausrüstung	37
25 Fahnen, Hymnen und Wettbewerbsmusik	38
26 Medien	38
27 Finanzielle Bestimmungen	41
28 Ticketing	43
29 Haftung	43
ENDRUNDE	44
30 Endrunde	44
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	45
31 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt	45
32 Geltendes Reglement	45
33 Sprachen	45
34 Urheberrecht	45
35 Keine Verzichtserklärung	45
36 Inkrafttreten	46

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieses Reglement für die Vorrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ wurde angepasst, um Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie („COVID-19-Regelungen“) aufzunehmen. Die COVID-19-Regelungen sind jeweils in den Kästchen aufgeführt und ergänzen oder, falls ausdrücklich angegeben, ersetzen die bestehenden Regelungen. Die COVID-19-Regelungen bleiben so lange in Kraft, wie dies die FIFA für angemessen hält. Aufgrund der sich ständig ändernden Situation um COVID-19, einschliesslich der effektiven und angemessenen Methoden zur Senkung der Gefahr und Schwere einer Ansteckung, kann die FIFA die COVID-19-Regelungen jederzeit anpassen oder ergänzen, indem sie u. a. eine überarbeitete Version dieses Reglements für die Vorrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™, ein FIFA-Zirkular oder ein anderes Dokument, das die COVID-19-Regelungen anpasst oder ergänzt, veröffentlicht.

1 FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™

- 1.** Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist ein im FIFA-Regelwerk verankerter Wettbewerb der FIFA.
- 2.** Der FIFA-Rat hat die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe mit der Beaufsichtigung der Vorrunde betraut.
- 3.** Das Reglement für die Vorrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ („Reglement“) regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der Vorrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ teilnehmen. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Vorrundenspiele der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ beteiligten Parteien bindend.
- 4.** Alle Rechte in Bezug auf die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ („Weltmeisterschaft“), die das Reglement und/oder weitere Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements und/oder gesonderte Vereinbarungen einem an der Vor- oder Endrunde teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation nicht gewähren, liegen bei der FIFA.

5.

Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2

Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

1.

Die vom FIFA-Rat eingesetzte Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe („FIFA-Organisationskommission“) ist gemäss den FIFA-Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement u. a. für die Beaufsichtigung der Organisation der Vorrunde der Weltmeisterschaft zuständig.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringender Angelegenheiten falls notwendig einen Ausschuss einsetzen. Die Beschlüsse eines solchen Ausschusses treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

3.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

3

Teilnehmende Mitgliedsverbände

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist während der Vorrunde für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten aller akkreditierten Spieler, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste seiner Delegation („Teamdelegationsmitglieder“) und aller Personen, die während der Vorrunde in seinem Namen tätig sind
- b) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern)

6 Allgemeine Bestimmungen

zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für seine Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind

- c) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Teamdelegationsmitglieder
- d) Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Teamdelegationsmitglieder über die von der FIFA festgelegte Dauer hinaus
- e) rechtzeitige Beantragung von Visa bei der zuständigen diplomatischen Vertretung des gastgebenden Landes; bei Bedarf ist der ausrichtende Verband so früh wie möglich um Hilfe zu ersuchen
- f) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA und/oder den ausrichtenden Verband organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss den massgebenden Bestimmungen und Weisungen der FIFA
- g) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied die FIFA-Statuten, die anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Rats, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Disziplinarkommission, der Ethikkommission und der Berufungskommission, einhält

h) Einhaltung und (sofern massgebend) Umsetzung der Massnahmen, die im internationalen Spielprotokoll der FIFA (ISP) vorgeschrieben sind, und Übernahme der entsprechenden Kosten für die Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind

2.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und aller anwendbaren FIFA-Reglemente (einschliesslich dieses Reglements), insbesondere des Disziplinarreglements, des Reglements für Stadionsicherheit, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Zirkulare, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält, sowie aller weiteren FIFA-Richtlinien, die für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ massgebend sind.

3.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der FIFA-Statuten, der anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des FIFA-Rats, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Ethikkommission, der Disziplarkommission und der Berufungskommission.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zudem zur Einhaltung dieses Reglements, einschliesslich der COVID-19-Regelungen, des ISP sowie aller anderen COVID-19-bezogenen Vorschriften und Anweisungen, die die FIFA in FIFA-Zirkularen oder anderen Dokumenten erlässt.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA und deren Offizielle, Direktoren, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie im Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

5.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement ist jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der ein Vorrundenspiel ausrichtet, unter anderem für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Gewährleistung, Planung und Umsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Stadien und an anderen massgebenden Orten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Es gilt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit.
- b) Abschluss einer angemessenen Versicherung, u. a. einer Haftpflichtversicherung, zur Deckung sämtlicher Risiken in Bezug auf die Spielorganisation. Die FIFA muss in dieser Versicherung ausdrücklich eingeschlossen sein.
- c) Bereitstellen eines Stadions im betreffenden Land an allen Heimspieldaten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2

8 Allgemeine Bestimmungen

d) Versand von drei Kopien einer DVD-Aufzeichnung von jedem Heimspiel per Kurier an das FIFA-Generalsekretariat binnen 24 Stunden nach dem Spiel.

e) *Gewährleistung, dass alle Massnahmen hinsichtlich Reise, Transport und Unterbringung des Teams, Logistik, Spielvorbereitung und des Spiels selbst den Vorschriften der zuständigen lokalen Behörden und Regierungen entsprechen*

f) *Anwendung des vom ISP vorgeschriebenen fussballspezifischen Risikoanalysetools und Einreichen der Ergebnisse bei der zuständigen Konföderation und der FIFA*

g) *Benachrichtigung des Gastteams, der gesamten FIFA-Delegation und anderer Akteure mindestens 14 Tage vor dem Spiel über etwaige ausserordentliche Vorschriften und Einschränkungen, die am Spielort aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten, sowie laufende Mitteilung etwaiger weiterer Informationen gemäss entsprechender Vorlage im ISP (Spielvorbereitungs-Informationsblatt)*

4 Anmeldung für die Weltmeisterschaft

1.

Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ findet alle vier Jahre statt. Grundsätzlich dürfen alle der FIFA angeschlossenen Verbände mit ihrer Verbandsmannschaft an der Weltmeisterschaft teilnehmen.

2.

Die Weltmeisterschaft wird in zwei Phasen ausgetragen:

a) Vorrunde

b) Endrunde

3.

Die Verbandsmannschaft des ausrichtenden Verbands (Katar) ist für die Endrunde automatisch qualifiziert.

4.

Mit der Anmeldung für die Vorrunde verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder automatisch:

- a) die Statuten, Reglemente, Weisungen, Zirkulare, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA sowie nationales und internationales Recht einzuhalten;
- b) zu akzeptieren, dass die FIFA alle Administrativ-, Disziplinar- und Schiedsrichterbelange im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft gemäss den massgebenden FIFA-Reglementen regelt;
- c) mit dem bestmöglichen Team an allen Spielen der Weltmeisterschaft teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;

Abs. 4 lit. c WIRD ERSETZT durch:

c) mit dem verfügbaren bestmöglichen Team an allen Spielen der Weltmeisterschaft teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;

- d) das Recht der FIFA anzuerkennen und zu wahren, deren Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder), die in Zusammenhang mit der Teilnahme der Teamdelegationsmitglieder an beiden Phasen der Weltmeisterschaft erscheinen oder entstehen, gemäss den massgebenden Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Vorrunde geltenden Medien- und Marketingreglements der FIFA nicht exklusiv, dauerhaft und unentgeltlich zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Liegt das Recht der FIFA, die Nutzung von Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bildern zu unterlizenzieren, im Eigentum und/oder in der Verfügungsmacht einer Drittpartei, sorgen die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder dafür, dass diese Drittpartei sich vorbehaltlos verpflichtet, diese Rechte mit sofortiger Wirkung, mit voller Gewährleistung und dauerhaft zur unbeschränkten und ungehinderten Nutzung der FIFA zu überlassen und abzutreten;
- e) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind, abzudecken;
- f) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

5.

Die Anmeldung für die Weltmeisterschaft erfolgt online über ein eigenes Extranet und ist kostenlos.

5 Rückzug, Spielabsage und Spielabbruch

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Vorrunde ausscheidet.

2.

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung nach Einreichen des Anmeldeformulars, aber noch vor Beginn der Vorrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich nach Beginn der Vorrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 40 000 belegt.

3.

Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission neben den Strafen von Abs. 2 weitere Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

4.

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von der FIFA anerkannter Fälle höherer Gewalt) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Sanktionen verhängen und eine Wiederholung des Spiels anordnen.

Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Umstände gelten grundsätzlich nicht als Fälle höherer Gewalt. Folgende Umstände infolge der COVID-19-Pandemie können jedoch der FIFA zur Prüfung als Fälle höherer Gewalt unterbreitet werden:

- a) *Die nationalen Behörden im Land des ausrichtenden Verbands erlassen unmittelbar vor einem Spiel Einschränkungen, die die Austragung eines Spiels verhindern.*

- b) *Das Gastteam kann wegen geschlossener Grenzen das Land nicht verlassen, aus dem es abfliegen müsste.*
- c) *Das Gastteam darf nicht ins Land einreisen, in dem ein Spiel ausgetragen werden sollte, und muss in sein Heimatland zurückkehren.*
- d) *Es stehen nicht genügend Spielloffizielle für die Leitung des Spiels zur Verfügung.*

Die FIFA hat bei der Beurteilung von Fällen höherer Gewalt die Entscheidungshoheit.

5.

Die FIFA kann jeden Verband, der sich zurückzieht oder sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA kann den entsprechenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf sämtliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

Hegt ein teilnehmender Mitgliedsverband Zweifel, ob ein Spiel stattfinden kann, muss er die zuständige Konföderation und die FIFA umgehend informieren. Die FIFA entscheidet daraufhin, ob das Spiel stattfindet oder verschoben werden muss oder ob andere Änderungen in Bezug auf das Spiel nötig sind.

Die FIFA muss bei der Bewilligung von neuen Spieldetails nach Möglichkeit die Umstände der teilnehmenden Mitgliedsverbände berücksichtigen.

Sämtliche Entscheide, die die FIFA im Rahmen dieser Bestimmung in Bezug auf ein Spiel trifft, schaffen kein Präjudiz für mögliche Disziplinarsanktionen.

6.

Bei einem Rückzug eines Verbands, einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen. Bei einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt kann die FIFA die Wiederholung des Spiels anordnen.

7.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.

Abs. 7 lit. b WIRD ERSETZT durch:

b) Die Fortsetzung des Spiels ist so zu planen, dass die COVID-19-Testvorschriften des ISP eingehalten werden. Das Spiel wird grundsätzlich mit den gleichen Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren. Wenn jedoch ein Spieler, der zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld war, wegen des Ergebnisses seines COVID-19-Tests nicht mehr am Spiel teilnehmen kann, darf er durch einen anderen Spieler auf der Startliste ersetzt werden.

- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.

Abs. 7 lit. c WIRD ERSETZT durch:

c) Die Fortsetzung des Spiels ist so zu planen, dass die COVID-19-Testvorschriften des ISP eingehalten werden. Grundsätzlich dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden. Wenn jedoch ein Spieler, der zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf der Ersatzbank war, wegen des Ergebnisses seines COVID-19-Tests nicht mehr am Spiel teilnehmen kann, darf er durch einen Spieler auf der provisorischen Liste ersetzt werden.

- e) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.

- f) Sämtliche Sanktionen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
- g) Das Spiel wird an dem Ort fortgesetzt, an dem es abgebrochen wurde (z. B. mit einem Freistoss, Einwurf, Torabwurf, Eckstoss oder Strafstoss). Wurde die Partie abgebrochen, während der Ball im Spiel war, wird sie mit einem Schiedsrichterball an der Stelle fortgesetzt, an der sich der Ball zum Zeitpunkt des Abbruchs befand.
- h) Die Anstosszeit, das Datum (das Spiel ist stets am folgenden Tag anzusetzen) und der Ort werden von der FIFA in Absprache mit dem ausrichtenden Verband, dem Gastverband, dem FIFA-Spielkommissar, dem FIFA-Generalsekretariat und wo nötig mit der Konföderation bestimmt.
- i) Alle Beschlüsse, die darüber hinaus erforderlich sind, werden von der FIFA gefasst.

Sollte in der Vorrunde ein abgebrochenes Spiel auch am dritten Tag nach dem Abbruch nicht durchgeführt werden können, werden die Auslagen des Gastverbands zwischen den beiden Verbänden geteilt. Die FIFA fasst sämtliche weiteren Beschlüsse zu einer solchen Wiederholung, die als notwendig erachtet werden.

6 Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines Verbands entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen.

7 Spielberechtigung

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Verbandsmannschaft für die Vorrunde der Weltmeisterschaft die folgenden Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.

- b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

Nur Spieler, die die im ISP festgelegten Testvorschriften und Fristen befolgen und erfüllen (negatives Testergebnis), sind spielberechtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 14 Abs. 3).

8

Spielregeln

1.

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

2.

Jedes Spiel dauert 90 Minuten und besteht aus zwei Spielhälften von 45 Minuten mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.

3.

Kommt es gemäss diesem Reglement bei einem unentschiedenen Resultat nach Ende der regulären Spieldauer zu einer Verlängerung, dauert diese zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit, jedoch ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung.

4.

Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

Anzahl Auswechslungen: Gemäss der vom International Football Association Board bewilligten vorübergehenden Änderung von Regel 3 sind wie folgt fünf Auswechslungen zulässig:

Regel 3 – Spieler: vorübergehende Änderung

- Während der regulären Spielzeit:
 - darf jedes Team maximal fünf Auswechslungen vornehmen,
 - hat jedes Team maximal drei Auswechselgelegenheiten*,
 - bietet die Halbzeitpause jedem Team eine zusätzliche Auswechselgelegenheit.
- Bei einer etwaigen Verlängerung:
 - darf jedes Team eine zusätzliche Auswechslung vornehmen (unabhängig davon, ob ein Team sein Auswechslkontingent bereits ausgeschöpft hat),
 - erhält jedes Team eine zusätzliche Auswechselgelegenheit* (unabhängig davon, ob ein Team sein Kontingent an Auswechselgelegenheiten bereits ausgeschöpft hat),
 - darf jedes Team auch zu folgenden Zeitpunkten Auswechslungen vornehmen:
 - in der Pause zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung
 - in der Halbzeitpause der Verlängerung

Schöpft ein Team sein Kontingent an Auswechslungen und Auswechselgelegenheiten während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen.

**Nehmen beide Teams gleichzeitig eine Auswechslung vor, gilt dies als jeweils eine Auswechselgelegenheit pro Team.*

Hinweis: Rückwechslungen sind auf Elitestufe nicht zulässig.

9 Fussballtechnologie

1.

Die FIFA und/oder gegebenenfalls die Konföderation dürfen nach Massgabe der Spielregeln Fussballtechnologien wie Torlinientechnologie (GLT), Video-Schiedsrichterassistenten (VSA) oder elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme (ELAS) einsetzen.

2.

Ein Video-Schiedsrichterassistent (VSA) darf den Schiedsrichter anhand von TV-Bildern gemäss den massgebenden Bestimmungen der zum Zeitpunkt der

Vorrunde geltenden Spielregeln des International Football Association Board bei dessen Entscheidungen unterstützen.

10 Schiedsrichterwesen

1. Aufgebot

Bei der Vorrunde schlagen die Konföderationen der FIFA-Schiedsrichterkommission die aufzubietenden Spieloffiziellen auf dem Spielfeld (und die Video-Spieloffiziellen, sofern VSA zum Einsatz kommen) vor. Der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten müssen für jedes Spiel aus der geltenden FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt werden. Der vierte Offizielle und der Ersatz-Schiedsrichterassistent (sofern vorgesehen) müssen aus der geltenden FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter oder ausnahmsweise aus der geltenden Liste der höchsten Spielklasse des betreffenden Mitgliedsverbands ausgewählt werden. Für Spiele, bei denen VSA eingesetzt werden, dürfen nur qualifizierte FIFA-Video-Spieloffizielle aufgeboden werden.

2.

Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

3.

Die für die Vorrundenspiele aufgebodenen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten von der FIFA eine offizielle Schiedsrichterausrüstung (einschliesslich Schuhen), die sie bei allen Vorrundenspielen, für die sie aufgeboden werden, tragen müssen. Anpassungen, Ergänzungen oder Änderungen an der offiziellen Schiedsrichterausrüstung sind mit Ausnahme der Grösse strikt verboten.

4.

Den Spieloffiziellen werden vom ausrichtenden Verband Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt.

5.

Falls ein Schiedsrichter seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt. Dasselbe gilt für die beiden Schiedsrichterassistenten, falls kein Ersatz-Schiedsrichterassistent aufgeboden wurde.

Für die Leitung eines Spiels sind mindestens drei Spieloffizielle erforderlich.

6.

Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Bericht auszufüllen, zu unterzeichnen und für sich eine Kopie aufzubewahren. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht im Stadion dem FIFA-Spielkommissar. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

11 Disziplinarwesen

1.

Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

2.

Die Spieler verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit sowie die Autorität der Spieloffiziellen zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA einzuhalten.

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die Statuten, das Disziplinarreglement und das Ethikreglement der FIFA einzuhalten, insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Spielmanipulation.

4.

Sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Reglemente, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

12 Medizin/Doping

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss für jedes Spiel einen Arzt in seine Delegation aufnehmen.

- a) *Zusätzlich muss der ausrichtende Verband einen medizinischen Notfallkoordinator gemäss den Vorschriften des ISP ernennen.*
- b) *Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss zudem einen leitenden Hygienebeauftragten und einen medizinischen Teambeauftragten gemäss Vorschriften des ISP ernennen.*

2.

Um Herzprobleme oder Risikofaktoren, die bei einem Vorrundenspiel zu einem plötzlichen Herzstillstand führen können, zu erkennen und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, sorgt jeder teilnehmende Mitgliedsverband dafür, dass seine Spieler vor dem Beginn der Vorrunde medizinisch untersucht werden.

3.

Doping ist ausdrücklich verboten. Für die Vorrunde gelten das Anti-Doping-Reglement, das Disziplinarreglement und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA.

4.

Jeder Spieler kann jederzeit und überall bei Spielen, an denen er teilnimmt, sowie ausserhalb von Wettbewerben Dopingkontrollen unterzogen werden.

5.

Extreme Wetterverhältnisse können im Verlauf eines Spiels Kühl- und/oder Trinkpausen erfordern, wie sie die Medizinische Kommission der FIFA im massgebenden Protokoll festgelegt hat und/oder im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA dokumentiert sind. Über solche Pausen wird von Spiel zu Spiel entschieden. Für die Umsetzung und Kontrolle von Kühlpausen ist der Schiedsrichter zuständig.

6.

Ein Spieler, bei dem während eines Spiels ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt, muss sich vom Teamarzt gemäss den Vorgaben im Fussball-

Notfallmedizin-Handbuch der FIFA untersuchen lassen. Der Schiedsrichter kann das Spiel bis zu drei Minuten unterbrechen, wenn ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt. Der Schiedsrichter darf den Spieler nur mit der Erlaubnis des Teamarztes weiterspielen lassen, nachdem dieser den Spieler untersucht hat und zum Schluss gekommen ist, dass der Spieler keine Anzeichen oder Symptome einer Gehirnerschütterung aufweist. Der Teamarzt hat aufgrund einer klinischen Untersuchung das letzte Wort und kann einem Spieler bei einem Verdacht auf eine Gehirnerschütterung die Rückkehr ausdrücklich untersagen.

Die FIFA empfiehlt den Teams, sich bei Gehirnerschütterungen von Spielern an das SCAT5-Spielprotokoll zu halten. SCAT5 anerkennt, dass ein Spieler je nach Alter und Vorgeschichte nicht gleich lange mit dem Spielen aussetzen muss und Ärzte ihr klinisches Urteilsvermögen walten lassen sollen, wenn sie über eine etwaige Rückkehr eines Spielers entscheiden. Bevor ein Spieler, der eine Gehirnerschütterung erleidet, wieder spielen darf, muss der betreffende Teamarzt bestätigen, dass der Spieler a) alle Schritte von SCAT5 durchlaufen hat und b) für die Weltmeisterschaft wieder fit ist.

7.

Jedes Teamdelegationsmitglied muss einen Nachweis für einen negativen Test vorweisen, der gemäss den Bestimmungen des ISP spätestens 72 Stunden vor der Ankunft beim Spielstadion durchgeführt wurde, um am Spieltag Zutritt zum Spielstadion zu erhalten und sich auf dem Stadiongelande aufhalten zu dürfen.

13 Streitfälle

1.

Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Vorrunde sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.

2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Spielern und Offiziellen nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzufragen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Spielern und Offiziellen einzig eine Berufung beim

Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

14 Proteste

1.

Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf Vorrundenspiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielrausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.

2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende per E-Mail ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Vorrundenspiel aufgegebenen Spieler müssen innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende per E-Mail ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

4.

Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, seiner Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende dem FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden.

5.

Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden.

6.

Proteste gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Dasselbe gilt für mögliche Proteste hinsichtlich des Einsatzes von Torlinientechnologie (GLT) und Video-Schiedsrichterassistenten (VSA).

7.

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinkommission eine Geldstrafe aussprechen.

8.

Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Ungeachtet dessen bleibt die FIFA-Disziplinkommission dafür zuständig, Disziplinarverstösse gemäss FIFA-Disziplinarreglement von Amtes wegen zu verfolgen.

9.

Die FIFA entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

15 Verwarnungen und Feldverweise

1.

Einzelne gelbe Karten und nicht verbüsste Sperren infolge von Verwarnungen in verschiedenen Vorrundenspielen werden nicht auf die Endrunde übertragen. Nicht verbüsste Sperren infolge eines direkten oder indirekten Feldverweises bei einem Vorrundenspiel werden auf die Endrunde übertragen.

2.

Ein Spieler, der in zwei verschiedenen Spielen verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel seines Teams automatisch gesperrt.

3.

Ein Spieler, der aufgrund einer roten oder einer gelb-roten Karte des Feldes verwiesen wurde, ist für das nächste Spiel seines Teams automatisch gesperrt. Im Falle eines direkten Feldverweises können weitere Sanktionen verhängt werden.

4.

Sperren, die nicht während der Weltmeisterschaft verbüßt werden können, werden auf das nächste Pflichtspiel der Verbandsmannschaft übertragen.

16 Gewerbliche Rechte

1.

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Endrunde der Weltmeisterschaft, der Vorrunde der Weltmeisterschaft in ihrer Gesamtheit und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden, wobei entsprechende Bestimmungen spezifischer Reglemente vorbehalten bleiben.

2.

Die FIFA hat für die Vorrunde ein Medien- und Marketingreglement erlassen und wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde erlassen, in denen diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das Medien- und Marketingreglement sowohl für die Vorrunde als auch für die Endrunde einzuhalten und zu gewährleisten, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

ORGANISATION DER VORRUNDE

17 Betriebliche Richtlinien

Mit der Erlaubnis der FIFA dürfen die Konföderationen Ausführungsbestimmungen und betriebliche Richtlinien erlassen.

18 Anmeldeformular

Vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse des FIFA-Rats müssen die Verbände das vollständig ausgefüllte offizielle Anmeldeformular bis zu dem von der FIFA in einem Zirkularschreiben festgelegten Termin online über das betreffende Extranet einreichen. Nur die fristgemäss bei der FIFA eingereichten Anmeldeformulare sind gültig und werden berücksichtigt.

19 Spielerliste

1. Jeder Verband, der sich für die Vorrunde angemeldet hat, reicht bei der FIFA spätestens 30 Tage vor seinem ersten Vorrundenspiel für die Vorrunde eine möglichst umfassende und realistische provisorische Liste mit möglichen Spielern ein. Die Liste enthält den Nachnamen, den Vornamen, den aktuellen Klub, das Geburtsdatum und die Passnummer jedes Spielers sowie den Nachnamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Nationalität des Cheftrainers.
2. Diese Liste ist nicht verbindlich. Bis einen Tag vor dem betreffenden Vorrundenspiel können unter Angabe der genannten Daten jederzeit weitere Spieler gemeldet werden.
3. Für den Nachweis der Identität und Nationalität eines Spielers wird einzig ein definitiv ausgestellter, international gültiger Reisepass akzeptiert, in dem im lateinischen Alphabet ausdrücklich der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des Spielers (Tag, Monat, Jahr) genannt ist. Ein Identitätsausweis oder andere offizielle lokale Dokumente reichen nicht zum Nachweis der Identität.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände präsentieren dem FIFA-Spielkommissar am Vortag des Spiels für jeden einzelnen Spieler den definitiv ausgestellten, international gültigen Reisepass des Landes des teilnehmenden Mitgliedsverbands. Ein Spieler ohne definitiv ausgestellten, international gültigen Reisepass ist nicht spielberechtigt.

4.

Die Startliste umfasst 23 Spieler (11 Spieler und 12 Auswechselspieler). Die ersten elf Spieler bilden die Startaufstellung, die zwölf anderen sind Auswechselspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern übereinstimmen, die auf der Startliste angegeben wurden (Nummern 1 bis 23). Alle Torhüter und der Spielführer müssen speziell gekennzeichnet werden. Drei dieser Spieler müssen Torhüter sein, wobei einem von ihnen die Nummer 1 vorbehalten ist.

Abs. 4 WIRD ERSETZT durch:

Auf der Startliste stehen mindestens 14 und maximal 23 Spieler, darunter mindestens ein Torhüter. Fälle mit weniger als 14 Spielern werden von der FIFA einzeln geprüft und im Ausnahmefall genehmigt. Die ersten elf Spieler bilden die Startaufstellung, die restlichen Spieler auf der Startliste sind Auswechselspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der Startliste angegebenen Nummern übereinstimmen. Alle Torhüter und der Spielführer müssen speziell gekennzeichnet werden. Auf der Startliste stehen mindestens ein und maximal drei Torhüter, wobei einem die Nummer 1 vorbehalten ist.

5.

Beide Teams müssen dem Schiedsrichter ihre Startliste spätestens 85 Minuten vor Spielbeginn in zweifacher Ausfertigung aushändigen. Das gegnerische Team kann eine dieser Kopien verlangen.

6.

Nachdem der Schiedsrichter die vom Teammanager ausgefüllten und unterzeichneten Startlisten erhalten hat, gelten bis zu Spielbeginn folgende Bestimmungen:

- a) Falls einer der elf erstgenannten Spieler auf der Startliste aus irgendwelchen Gründen nicht von Beginn an eingesetzt werden kann, darf er durch einen der zwölf Auswechselspieler ersetzt werden. Der ersetzte Spieler darf nicht mehr eingesetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin drei Spieler ausgetauscht werden.

Abs. 6 lit. a WIRD ERSETZT durch:

Falls einer der ersten elf Spieler auf der Startliste aus irgendwelchen Gründen nicht von Beginn an eingesetzt werden kann, darf er durch einen der verfügbaren Auswechselspieler ersetzt werden. Der ersetzte Spieler darf in diesem Spiel nicht mehr eingesetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin bis zu fünf Auswechslungen vorgenommen werden.

- b) Falls einer der zwölf Auswechselspieler auf der Startliste aus irgendeinem Grund nicht eingesetzt werden kann, darf er auf der Bank nicht ersetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin drei Spieler ausgetauscht werden.

Abs. 6 lit. b WIRD ERSETZT durch:

Falls einer der Auswechselspieler auf der Startliste aus irgendeinem Grund nicht eingesetzt werden kann, darf er auf der Bank nicht ersetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin bis zu fünf Auswechslungen vorgenommen werden.

7.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Nimmt er auf der Ersatzbank Platz, kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

8.

Eine zusätzliche Auswechslung darf vorgenommen werden, wenn ein Spiel in die Verlängerung geht (unabhängig davon, ob ein Team sein Auswechselkontingent bereits ausgeschöpft hat).

9.

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 23 Personen (11 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Personen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Spielkommissar auszuhändigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

Abs. 9 WIRD ERSETZT durch:

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 23 Personen (11 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Offiziellen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Spielkommissar auszuhändigen ist und auf dem mindestens der Cheftrainer, der Teamarzt und der Teammanager anzugeben sind. Auf der Ersatzbank dürfen keine gesperrten Spieler oder Offizielle sitzen.

10.

Kleine, tragbare Elektro- oder Kommunikationsgeräte dürfen in der technischen Zone gemäss Spielregeln eingesetzt werden, sofern dies zu Taktik- oder Coachingzwecken oder zum Wohl der Spieler geschieht.

20 Vorrundenauslosung, Wettbewerbsformat und Gruppenbildung

1.

Die FIFA-Organisationskommission entscheidet anhand der Bedürfnisse und Vorschläge der Konföderationen über das Wettbewerbsformat, den Spielkalender und die Gruppenbildung für die Vorrunde. Sie bildet für die Vorrunde durch Setzen und Lösen, so weit wie möglich unter Berücksichtigung sportlicher und geografischer Faktoren, Gruppen und/oder Untergruppen. Die Teams werden bei allen Vorrundenwettbewerben der Konföderationen gemäss FIFA/Coca-Cola-Weltrangliste gesetzt. Die Beschlüsse der FIFA-Organisationskommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar. Die Einzelheiten zur Vorrundenauslosung in jeder Region werden von der FIFA und der zuständigen Konföderation zu gegebener Zeit bestätigt und mitgeteilt.

2.

Bei Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 1 ändern.

3.

Die Vorrunde darf gemäss dem internationalen Spielkalender am ersten offiziellen Länderspieldatum nach der Vorrundenauslosung der betreffenden Konföderation beginnen. Die FIFA prüft anhand der jeweiligen Umstände den etwaigen Bedarf eines früheren Beginns der Vorrunde.

4.

Die Vorrundenspiele werden nach einem der folgenden drei Formate ausgetragen:

- a) in Gruppen mit mehreren Teams, jeweils mit Hin- und Rückspielen, mit drei Punkten für einen Sieg, einem Punkt für ein Unentschieden und null Punkten für eine Niederlage (Meisterschaftssystem)
- b) ein Hin- und ein Rückspiel pro Team (Pokalsystem)
- c) ausnahmsweise und nur mit der Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission in Form eines Turniers im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Boden

Falls ein in Turnierform angesetztes Spiel abgesagt werden muss, weil einem Team nicht genügend Spieler zur Verfügung stehen:

- sollte das Turnier nach Möglichkeit wie geplant fortgesetzt werden,
- entscheidet die FIFA über den Fall.

- d) ausnahmsweise und nur mit der Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission in Form von Entscheidungsspielen, die mit einem einzigen Spiel (Pokalsystem) in einem der Länder der teilnehmenden Mitgliedsverbände oder auf neutralem Boden ausgetragen werden

Nach der Bestätigung des Formats und dem Beginn der Vorrunde müssen sämtliche Formatänderungen von der FIFA-Organisationskommission bewilligt werden. Für die Rangierung der Teams in jeder Gruppe gelten die folgenden Absätze.

5.

Bei den Wettbewerbsformaten gemäss lit. a oder b dürfen Heimspiele nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission im Ausland ausgetragen werden.

6.

Beim Meisterschaftssystem wird die Rangliste in jeder Gruppe wie folgt bestimmt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Auswärtstore zwischen den beteiligten Teams, die doppelt zählen (bei Gleichstand zwischen zwei Teams)
- h) Fairplay-Wertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit folgenden Abzügen:
 - erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
 - gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
 - rote Karte: minus 4 Punkte
 - gelbe und direkte rote Karte: minus 5 Punkte
- i) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

7.

Falls bei einem Turnier im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Boden gemäss Art. 20 Abs. 4 lit. c nach Abschluss der Gruppenphase zwischen zwei oder mehr Teams nach Anwendung der Kriterien von Art. 20 Abs. 6 lit. a bis f Gleichstand herrscht, werden die definitiven Platzierungen gemäss den Kriterien von Art. 20 Abs. 6 lit. h und i ermittelt.

8.

Wenn sich die besten zweit- oder drittplatzierten Teams für die nächste Qualifikationsphase oder die Endrunde qualifizieren, schlagen die Konföderationen gemäss Wettbewerbsformat die Kriterien für die Ermittlung der entsprechend platzierten Teams vor, die von der FIFA bewilligt werden müssen.

9.

Sollte das von einer Konföderation vorgeschlagene Wettbewerbsformat einen kombinierten Qualifikationsmodus über einen anderen kontinentalen Wettbewerb, insbesondere für die letzte Phase der Vorrunde, vorsehen, ist bei der FIFA im Voraus stets eine Bewilligung einzuholen. Dies gilt auch für kontinentale Entscheidungsspiele, die in Form eines einzigen Spiels ausgetragen werden.

10.

Beim Pokalsystem tragen die beiden Teams je ein Hin- und ein Rückspiel aus, deren Reihenfolge von der FIFA ausgelost wird. Das Team, das in beiden Spielen zusammen mehr Tore erzielt hat, ist für die nächste Runde qualifiziert. Haben beide Teams in den beiden Spielen gleich viele Tore erzielt, so zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Wenn die Anzahl der Auswärtstore gleich ist oder wenn beide Spiele torlos enden, wird am Ende des zweiten Spiels eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Die Verlängerung ist integraler Bestandteil des Rückspiels. Bei torloser Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt. Erzielen beide Teams in der Verlängerung dieselbe Anzahl Tore, wird das Gastteam aufgrund der doppelt zählenden Auswärtstore zum Sieger erklärt.

11.

Bei Entscheidungsspielen, die gemäss Art. 20 Abs. 4 lit. d in Form eines einzigen Spiels ausgetragen werden, findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung statt. Diese dauert zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ende der regulären Spielzeit, aber ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung. Die Spieler bleiben sowohl zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und der Verlängerung als auch zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung auf dem Spielfeld. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

12.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die FIFA-Organisationskommission werden die Termine der Vorrundenspiele von den betreffenden Verbänden und/oder der Konföderation gemäss internationalem Spielkalender festgesetzt. Die Daten sind dem FIFA-Generalsekretariat fristgerecht gemäss massgebendem FIFA-

Beschluss zu melden. Können sich die Verbände nicht auf die Daten einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig. Die FIFA-Organisationskommission achtet darauf, dass die Spiele in einer Gruppe gleichzeitig stattfinden, falls dies aus Gründen der sportlichen Fairness erforderlich ist.

21 Spielorte, Anstosszeiten und Training

1.

Die Spielorte der Vorrundenspiele werden vom jeweiligen ausrichtenden Verband und/oder gegebenenfalls der Konföderation festgelegt. Die Spiele dürfen nur in von der zuständigen Konföderation begutachteten und abgenommenen Stadien ausgetragen werden. Der Gegner und das FIFA-Generalsekretariat sind vom ausrichtenden Verband und/oder gegebenenfalls von der Konföderation bis spätestens drei Monate vor dem betreffenden Spiel entsprechend zu informieren. Der Spielort darf grundsätzlich höchstens 150 km oder zwei Stunden Fahrt vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Der Flughafen sollte Landemöglichkeiten für Charterflüge bieten, falls der Gastverband mit seiner Delegation per Charter direkt zu diesem Flughafen fliegen will. Können sich die Verbände nicht auf den Spielort einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig.

Abs. 1 WIRD ERSETZT durch:

Die Spielorte der Vorrundenspiele werden vom jeweiligen ausrichtenden Verband und/oder gegebenenfalls der Konföderation festgelegt. Die Spiele dürfen nur in von der zuständigen Konföderation begutachteten und abgenommenen Stadien ausgetragen werden. Der Gegner und das FIFA-Generalsekretariat sind vom ausrichtenden Verband und/oder gegebenenfalls von der Konföderation bis spätestens acht Wochen vor dem betreffenden Spiel entsprechend zu informieren. Der Spielort darf grundsätzlich höchstens 150 km oder zwei Stunden Autofahrt vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Der Flughafen sollte Landemöglichkeiten für Charterflüge bieten, falls der Gastverband mit seiner Delegation per Charter direkt zu diesem Flughafen fliegen will. Können sich die Verbände nicht auf den Spielort einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig.

2.

Der Spielort muss ausreichend hochklassige Hotels zur Unterbringung des Heimteams, des Gastteams und der FIFA-Delegation gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. d bieten.

3.

Der ausrichtende Verband teilt dem Gegner und dem FIFA-Generalsekretariat mindestens 60 Tage vor dem betreffenden Spiel die Anstosszeit mit. Wenn der ausrichtende Verband eine Änderung beantragen will, muss er bis spätestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel die diesbezügliche schriftliche Einwilligung des Gastteams eingeholt haben. Danach bewilligt die FIFA nur noch aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags eine kurzfristige Änderung der Anstosszeit.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass ihre Verbandsmannschaft spätestens am Abend vor dem Spiel am Spielort eintrifft. Die FIFA und der ausrichtende Verband werden spätestens eine Woche im Voraus über den Reiseplan des Gastverbands informiert. Der Gastverband kümmert sich gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. e um alle gegebenenfalls erforderlichen Visa.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen dafür sorgen, dass COVID-19-Testvorschriften nach Massgabe des ISP bestehen und dass diese ihre Massnahmen bei der Reise zum und vom Spielort sowie die Kapazität des entsprechenden Labors für die Lieferung der Testergebnisse nach Massgabe des ISP berücksichtigen.

5.

Wenn es das Wetter zulässt, darf das Gastteam am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld, auf dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren. Der ausrichtende Verband vereinbart mit dem Gastteam vor dessen Ankunft die Zeit und die Dauer der Trainings und bestätigt diese schriftlich. Bei sehr widrigen Wetterverhältnissen kann der FIFA-Spielkommissar die Trainingseinheit absagen. In diesem Fall darf das Gastteam das Spielfeld in Turnschuhen besichtigen. Wollen beide Teams zur gleichen Zeit trainieren, hat das Gastteam Vorrang.

6.

Erachtet der ausrichtende Verband das Spielfeld als nicht bespielbar, sind die FIFA und die zuständige Konföderation umgehend und der Gastverband sowie die Spieloffiziellen vor deren Abreise zum Spiel zu informieren. Versäumt es der ausrichtende Verband, die genannten Parteien ordnungsgemäss zu benachrichtigen, muss er die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung der beteiligten Parteien übernehmen.

7.

Bei zweifelhaftem Zustand des Spielfelds nach Abreise des Gastverbands zum Spielort entscheidet der Schiedsrichter, ob der Rasen bespielbar ist. Entscheidet der Schiedsrichter auf Unspielbarkeit, kommt das Vorgehen in Art. 5 Abs. 7 zur Anwendung.

8.

Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung gemäss den von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen gewährleistet. Empfohlen wird eine Lichtstärke von mindestens 1200 Lux. Zusätzlich muss ein Notstromaggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der oben erwähnten Lichtstärke gewährleistet. Die FIFA kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen von diesen Beleuchtungsvorgaben gewähren, sofern besondere Umstände dies erfordern.

9.

Alle Vorrundenspiele sind gemäss geltendem Medien- und Marketingreglement der FIFA und Markenrichtlinien für die Vorrunde als Vorrundenspiele zu kennzeichnen, zu verbreiten und zu bewerben.

22

Stadioninfrastruktur und -ausstattung

1.

Jeder Verband, der Vorrundenspiele ausrichtet, sorgt dafür, dass die Stadien, in denen die Spiele ausgetragen werden, und die dazugehörige Infrastruktur die in der Publikation „Fussballstadien: technische Anforderungen und Empfehlungen“ festgelegten Vorgaben, die Sicherheitsbestimmungen und alle übrigen FIFA-Bestimmungen, -Richtlinien und -Weisungen für internationale Spiele

erfüllen. Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen müssen in optimalem Zustand sein und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. In jedem Stadion liegen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereit. Zusätzlich muss in jedem Stadion für Notfälle ein funktionstüchtiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen.

Der Spielort muss in der Lage sein, alle zur Einhaltung der Vorschriften des ISP erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

2.

Die zuständigen Behörden führen in den Stadien, die für Vorrundenspiele vorgesehen sind, zur Sicherheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen regelmässig Sicherheitskontrollen durch. Die Verbände müssen der FIFA und der Konföderation auf Anfrage eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats vorlegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

Abs. 2 WIRD ERSETZT durch:

Der ausrichtende Verband muss umfassende COVID-19-Präventionsmassnahmen gemäss den Vorschriften des ISP sowie den Weisungen der zuständigen Behörden treffen. Die zuständigen Behörden führen in den Stadien, die für Vorrundenspiele vorgesehen sind, zur Sicherheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen zusätzliche Sicherheitskontrollen durch. Die ausrichtenden Verbände müssen der FIFA und der Konföderation auf Anfrage eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats des Stadions vorlegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

3.

Nur von der zuständigen Konföderation begutachtete und abgenommene Stadien sind für die Vorrunde zugelassen. Sollte ein Stadion die FIFA-Standards nicht mehr erfüllen, kann die FIFA die Wahl des betreffenden Stadions in Absprache mit der Konföderation ablehnen. Neue Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss bei der zuständigen Konföderation gemäss deren Weisungen eingereicht werden. Renovierte oder modernisierte Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss bei der zuständigen Konföderation gemäss deren Weisungen eingereicht werden.

4.

Die Spiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschließlich über Sitzplätze verfügen. Stehen nur Stadien mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden. Für die Zuschauerbereiche bei den Vorrundenspielen gilt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit.

Abs. 4 WIRD ERSETZT durch:

Die Möglichkeit, Zuschauer zu einem Spiel zuzulassen, hängt von den Weisungen, Einschränkungen und Vorschriften der zuständigen staatlichen Behörden im gastgebenden Land ab. Sind Zuschauer zu einem Spiel zugelassen, sind alle von solchen Behörden verfügbaren Weisungen, Einschränkungen und Vorschriften jederzeit und unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu befolgen:

- a) Spiele werden nur in Stadien ausgetragen, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen.*
- b) Stehen nur Stadien mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.*
- c) Für die Zuschauerbereiche gilt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit.*

5.

Verfügt der ausrichtende Verband über ein Stadion mit zugelassener Torlinientechnologie und möchte diese bei einem Vorrundenspiel einsetzen, müssen die beiden Teams, die in dieser Partie aufeinandertreffen, die FIFA-Einverständniserklärung unterzeichnen, damit die Technologie angewandt werden kann. Es gilt folgendes Verfahren:

- Der ausrichtende Verband sendet dem Gastverband die genannte Einverständniserklärung für die Anwendung der Torlinientechnologie beim fraglichen Spiel. Voraussetzung ist eine für den Spieltag gültige Zertifizierung der Installation (siehe www.FIFA.com/quality).
- Die ausgefüllte Einverständniserklärung ist zur Information an die FIFA weiterzuleiten.
- Das gesamte Verfahren muss spätestens sieben Tage vor dem betreffenden Spiel abgeschlossen sein.

6.

Weist ein Stadion ein schliessbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Spielkommissar in Absprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationsitzung bekannt gegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, können bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse der Spielkommissar und der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen, solange der ausrichtende Verband die Sicherheit aller Zuschauer, Spieler und anderen Beteiligten vollständig garantieren kann. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

7.

Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen oder einer integrierten Kombination von Kunst- und Naturrasen (Hybridsystem) ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser den Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Match Standard“ entsprechen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der FIFA vor. In diesem Fall hat das Gastteam auf Wunsch Anrecht auf zwei Trainingseinheiten vor dem Spiel.

8.

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz – idealerweise hinter den Toren –, damit sich die Spieler während des Spiels aufwärmen können. Höchstens sechs Spieler dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank von Team B hinter dem Schiedsrichterassistenten Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

Abs. 8 WIRD ERSETZT durch:

Der Bereich für das Aufwärmen während des Spiels ist sorgfältig auszuwählen. Jedes Teams sollte sich in einem zugewiesenen Bereich aufwärmen. Je nach Stadiongrundriss können Aufwärbereiche hinter den beiden Ersatzbänken zugeteilt werden. In diesen Fällen dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team aufwärmen (ohne Ball).

9.

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels anzeigen, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Halbzeit angehalten werden, d. h. nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

10.

Am Ende der beiden Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (d. h. 45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Halbzeiten (je 15 Minuten).

11.

Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.

12.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den massgebenden FIFA-Weisungen entsprechen.

13.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Turnierbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

23 Fussbälle

1.

In der Vorrunde werden die Bälle vom ausrichtenden Verband zur Verfügung gestellt. Das Gastteam erhält für das Training im Stadion eine ausreichende Anzahl dieser Bälle.

2.

Die Bälle, die für die Vorrunde ausgewählt werden, müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA QUALITY PRO“, das offizielle Logo „FIFA QUALITY“ oder das Logo „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD (IMS)“.

24 Teamausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehältern, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten.

2.

Jedes Team gibt der FIFA für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen) zwei kontrastierende Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Jedes Team muss einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

4.

Grundsätzlich trägt jedes Team die offizielle Ausrüstung, die auf dem Teamfarbenformular eingetragen ist. Können die Farben der beiden Teams zu Verwechslungen führen, trägt das Heimteam die offizielle Spielkleidung. Das Gastteam trägt die Reserveausrüstung oder falls nötig eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.

5.

Jeder Spieler trägt auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf der Hose eine Nummer zwischen 1 und 23. Die Farbe der Nummer muss sich gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement von der Hauptfarbe des Hemdes und der

Hose abheben (hell auf dunkel oder umgekehrt) und für die Zuschauer im Stadion oder vor dem Fernseher gut lesbar sein. Bei der Vorrunde muss der Name des Spielers nicht zwingend auf dem Hemd erscheinen.

6.

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und ein anderes Abzeichen gemäss Mitteilung vor der Vorrunde ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA erlässt für die teilnehmenden Mitgliedsverbände Richtlinien für die Nutzung der offiziellen Begriffe und Grafiken, die auch Weisungen für die Verwendung der Spielerabzeichen enthalten.

25

Fahnen, Hymnen und Wettbewerbsmusik

Die FIFA und die zuständige Konföderation legen für jedes Vorrundenspiel die genauen feierlichen Elemente fest und erlassen für die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechende Ausführungsbestimmungen.

26

Medien

Die Medienbestimmungen müssen gemäss den Vorschriften der zuständigen Konföderation, den Richtlinien des ISP oder den Weisungen der zuständigen lokalen Behörden möglicherweise angepasst werden.

1.

Jeder Verband ernennt einen eigenen Medienverantwortlichen, der die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, der FIFA und den Medien gemäss diesem Reglement erleichtern soll. Dieser muss mindestens eine der offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) sowie andere massgebende Sprachen beherrschen. Er sorgt dafür, dass die vom Verband bereitgestellten Anlagen und Dienstleistungen für die Medien die geforderten Standards erfüllen. Er koordiniert alle Medientermine, einschliesslich Medienkonferenzen und Interviews vor und nach den Spielen.

2.

Die Medienverantwortlichen der Verbände koordinieren die Akkreditierungsgesuche der Medien und achten darauf, dass alle Gesuche von redlichen Medienvertretern stammen. Vorrang haben Medienvertreter aus den Ländern der beiden Teams, die im jeweiligen Spiel aufeinandertreffen. Sofern genügend Plätze vorhanden sind, erhalten auch internationale Medienvertreter aus beliebigen Ländern Zutritt.

In enger Absprache mit dem jeweiligen ausrichtenden Verband darf die FIFA die allgemeinen Geschäftsbedingungen erlassen, die bei sämtlichen Spielen für die Akkreditierung von Medienvertretern gelten.

3.

Jeder Verband organisiert jeweils am Vortag des Spiels eine Medienveranstaltung, idealerweise eine offizielle Medienkonferenz. Bei Spielen mit weniger Medieninteresse sind auch eine gemischte Zone oder Einzelinterviews möglich. Die Veranstaltung ist grundsätzlich im Stadion, in dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, durchzuführen, es sei denn, es wird im Voraus ein anderer Ort vereinbart. An jeder Medienveranstaltung müssen mindestens der Cheftrainer des Teams und idealerweise ein Spieler teilnehmen. Der ausrichtende Verband hat in jedem Spielstadion für die erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Dienstleistungen, inkl. Dolmetscher, zu sorgen.

Die Medienverantwortlichen der beiden Verbände koordinieren die jeweiligen Veranstaltungen und informieren die Medienvertreter über alle entsprechenden Veranstaltungen.

4.

Beide Verbände müssen den Medien bei den Trainings ihrer Teams am Vortag des Spiels zumindest in den ersten 15 Minuten Zugang gewähren. Grundsätzlich finden die offiziellen Trainings im Stadion statt, in dem das betreffende Spiel ausgetragen wird. Die Medienvertreter müssen die Trainings von Positionen aus verfolgen können, an denen sie auch während des Spiels arbeiten.

5.

Den Pressevertretern sind in einem zentral gelegenen separaten und sicheren Bereich auf der Haupt- oder Gegentribüne eine angemessene Anzahl überdachter Sitzplätze zur Verfügung zu stellen, die klare und freie Sicht auf das gesamte Spielfeld bieten sowie ausreichende technische Installationen (z. B. Stromversorgung und Internetverbindung) aufweisen.

Für die Medienvertreter ist ein Arbeitsbereich mit Tischen, Stromanschluss und Kabel- oder WLAN-Internetverbindung einzurichten. Der Internetzugang für die Medienvertreter muss über eigene Netzwerke und kostenlos erfolgen.

6.

Während des Spiels sind Interviews weder auf dem Spielfeld noch in dessen unmittelbarer Umgebung erlaubt. Interviews mit Trainern und Spielern sind nach deren Ankunft im Stadion und mit deren Einverständnis gestattet. Nach dem Spiel sind in einem eigenen Bereich zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen der Spieler Interviews (Blitzinterviews) vorzusehen. Die Verbände müssen ihren Cheftrainer und mindestens zwei Schlüsselspieler zu diesen Interviews entsenden.

7.

Beide Teams sorgen dafür, dass ihr Cheftrainer den Medien bei der Medienkonferenz im Stadion nach dem Spiel Rede und Antwort steht.

Nach dem Spiel wird für die Medienvertreter zwischen den Umkleidekabinen und dem Teamtransportbereich eine gemischte Zone eingerichtet, in der sie Spieler und Trainer befragen können. Alle auf der offiziellen Startliste aufgeführten Spieler beider Teams müssen durch die gemischte Zone gehen und den Medien für Interviews zur Verfügung stehen.

8.

Medienvertreter haben vor, während und nach dem Spiel keinen Zutritt zu den Umkleidekabinen der Teams und der Schiedsrichter. Eine Kamera der gastgebenden Rundfunkanstalt erhält jedoch zu einem im Voraus mit den beteiligten Verbänden vereinbarten Zeitpunkt Zugang zu den Umkleidekabinen, um die Hemden und die Ausrüstung der Spieler zu filmen. Diese Aufnahmen sind frühzeitig vor Ankunft der Spieler zu beenden.

9.

Vor, während und nach dem Spiel dürfen Medienvertreter das Spielfeld nicht betreten. Einzige Ausnahmen sind eine Crew mit einer tragbaren Kamera, die vor Spielbeginn die Aufstellung der Teams filmt, sowie bis zu zwei Kameras der gastgebenden Rundfunkanstalt für Aufnahmen nach dem Spiel. Die gleiche Regelung gilt für den Tunnel und den Bereich der Umkleidekabinen, mit Ausnahme der Kameras für die Blitzinterviews, die Ankunft der Teams und Spieler im Tunnel vor Einmarsch auf das Spielfeld vor dem Spiel und vor Beginn der zweiten Halbzeit.

Im Bereich zwischen der Begrenzung des Spielfelds und den Zuschauerrängen ist nur eine begrenzte Anzahl Fotografen, Kameraleute und Produktionsmitarbeiter von Sendeanstalten, die im Besitz einer entsprechenden Akkreditierung mit Spielfeldzugang sein müssen, gestattet.

27 **Finanzielle Bestimmungen**

1.

Die Einnahmen aus der Nutzung der gewerblichen Rechte (Werbung, Fernseh- und Radioübertragung, Film und Video) für Vorrundenspiele gehören dem ausrichtenden Verband und bilden zusammen mit den Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf die Bruttoeinnahmen. Die Rechteinhaber sind verpflichtet, der FIFA auf Anfrage pro Spiel kostenlos 15 Minuten Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Die FIFA setzt dieses kostenlose Bildmaterial zu Werbezwecken in der Vorrunde und im Fussball weltweit ein. Ausserdem ist die FIFA berechtigt, dieses Bildmaterial für die von ihr oder in ihrem Auftrag produzierten elektronischen Datenträger sowie für ihre eigene multimediale Datenbank zu verwenden.

2.

Die Abgaben an die Konföderationen entsprechend deren Statuten und Bestimmungen sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen.

3.

Die Aufteilung aller anderen Kosten haben die teilnehmenden Mitgliedsverbände untereinander zu vereinbaren. Die FIFA empfiehlt folgende Regelung:

- a) Die internationalen Reisekosten bis zum Spielort und/oder bis zum nächstgelegenen internationalen Flughafen, Unterkunft, Verpflegung und weitere Auslagen trägt der Gastverband.
- b) Die Kosten für den Transport im gastgebenden Land für die gesamte offizielle Delegation des Gastverbands (gemäss Flugverbindung) trägt der ausrichtende Verband (vgl. Art. 21 Abs. 1).
- c) Unterkunft und Verpflegung in einem hochklassigen Hotel sowie der Transport im gastgebenden Land für die Spieloffiziellen, den FIFA-Spielkommissar, den Schiedsrichterexperten und alle anderen FIFA-Offiziellen (Sicherheitsbeauftragter, Medienverantwortlicher etc.) gehen zulasten des ausrichtenden Verbands.

d) Die Teams dürfen nicht im gleichen Hotel untergebracht werden wie das jeweils andere Team oder die FIFA-Delegation.

e) *Alle Kosten im Zusammenhang mit COVID-19-Tests und den verlangten Nachweisen gehen zulasten des betreffenden Verbands oder Teams.*

f) *Alle Kosten im Zusammenhang mit COVID-19-Präventionsmassnahmen, die im Spielstadion erforderlich sind, gehen zulasten des ausrichtenden Verbands.*

4.

Wenn die Einnahmen eines Spiels zur Deckung der unter Abs. 2 genannten Kosten nicht ausreichen, muss der ausrichtende Verband für den Fehlbetrag aufkommen.

5.

Die FIFA übernimmt die Kosten für:

a) die internationale Reise und die Tagegelder für die FIFA-Delegationsmitglieder, einschliesslich der Spieloffiziellen, gemäss Bestimmungen der FIFA.

b) *die COVID-19-Tests der FIFA-Delegationsmitglieder, einschliesslich Spieloffiziellen.*

6.

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den finanziellen Bestimmungen sind von den Verbänden selbst zu regeln, können zur endgültigen Entscheidung aber auch der FIFA-Organisationskommission unterbreitet werden.

28 Ticketing

1.

Der ausrichtende Verband ist für das Ticketing zuständig und erfüllt beim Ticketingbetrieb sämtliche anwendbaren Sicherheitsstandards. Er reserviert für den Gastverband gemäss gemeinsamer schriftlicher Vereinbarung eine angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten. Mindestens fünf Vertreter des Gastverbands erhalten Sitzplätze auf der Ehrentribüne. Der Gastverband teilt dem ausrichtenden Verband spätestens 15 Tage vor dem Spiel schriftlich die Zahl der Karten mit, die nicht benötigt und bei Ankunft am Spielort zurückgegeben werden.

2.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA auf Anfrage für jedes Spiel kostenlos 10 Tickets für die Ehrentribüne sowie bis zu 40 Eintrittskarten der 1. Kategorie überlassen. Diese Tickets sind mindestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel abzugeben.

3.

Die FIFA kann verlangen, dass bestimmte Bestimmungen in die allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Vorrundenspiele aufgenommen werden.

29 Haftung

Abgesehen allein von Vorrundenspielen, die von oder unter der Aufsicht der FIFA gemäss deren Beschluss auf neutralem Boden veranstaltet und ausgetragen werden und nicht als Vorrundenheimspiel einer der beiden beteiligten Verbände betrachtet werden, ist der ausrichtende Verband eines Vorrundenspiels allein für die Organisation seiner Heimspiele verantwortlich und entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern aufgrund von Forderungen im Zusammenhang mit einem solchen Spiel.

ENDRUNDE

30

Endrunde

Weitere Bestimmungen zu den Modalitäten und Einzelheiten der Endrunde werden zu einem späteren Zeitpunkt vom FIFA-Rat erlassen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA entschieden.

32 Geltendes Reglement

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und einem anderen von einer Konföderation erlassenen Wettbewerbsreglement geht dieses Reglement vor.

33 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des deutschen, englischen, französischen oder spanischen Texts dieses Reglements ist der englische Wortlaut massgebend.

34 Urheberrecht

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

35 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die einmalige oder mehrfache Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlan-

gen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

36 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 15. März 2019 in Miami genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorübergehenden Änderungen wurden vom FIFA-Ratsausschuss am 1. Oktober 2020 infolge der COVID-19-Pandemie genehmigt und traten sofort in Kraft. Die Änderungen werden regelmässig geprüft und entsprechend wieder entfernt.

Zürich, Oktober 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

